



# Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)

Änderung vom ...

Entwurf vom 13.04.2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pärkeverordnung vom 7. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Höchstens die Hälfte der Kernzone kann im grenznahen Ausland liegen, sofern die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

*Art. 17 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 4*

<sup>1</sup> Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

c<sup>bis</sup>. der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen;

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

*Art. 24 Bst. b*

b. Betrifft nur den französischen Text.

*Art. 28 Abs. 3*

<sup>3</sup> Es kann die Dachorganisation der Schweizer Pärke mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 451.36

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr